

### § 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten - je nach Vereinbarung - die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen - VHB 2014 (09.14) oder die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen alternativ - VHB 2014 (09.14)

### § 2 Versicherte Sache

1. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages Fahrräder bis zur Höhe des im Versicherungsschein genannten Betrages.
2. Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör ist nur versichert, wenn es gemeinsam mit dem Fahrrad zerstört oder beschädigt wurde oder in Verlust geraten ist.
3. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

### § 3 Versicherte Kosten

Alle Aufwendungen - auch erfolglose, die bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Rahmen der Schadenabwendung oder -minderung entstehen oder auf unsere Veranlassung entstehen - werden erstattet, auch dann, wenn sie über die versicherte Summe hinausgehen.

### § 4 Versicherte Gefahr

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Fahrrades durch:

1. Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
2. Den Unfall des Transportmittels, mit dem das versicherte Fahrrad befördert wird, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst beschädigt wird.
3. Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des Fahrrades, während es sich auf Reisen in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

### § 5 Besondere Obliegenheiten

1. Verhaltensregeln während der Vertragslaufzeit  
Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

2. Verhaltensregeln im Versicherungsfall  
Der Versicherungsnehmer hat jeden Diebstahl des Fahrrades unter Angabe von Hersteller, Marke und Rahmennummer unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen. Schäden an einem auf Reisen aufgegebenen Fahrrad sind dem Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VHB 2014 (09.14) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.